



## Privatrecht I

### Frühjahrssemester 2023

#### Lösungsskizze

Die folgende Lösungs- und Punkteskizze wurde sehr ausführlich gehalten. Erreichbar war eine Gesamtpunktzahl von 130 Punkten. Die Note 4.0 wurde mit mindestens 37 Punkten erreicht. Für vertiefende Ausführungen konnten im Einzelfall Zusatzpunkte vergeben werden.

### Aufgabe 1

#### Ausgangsfall

Alina (A) könnte das Gericht gegen Beate Bleck (B) nach Art. 28 Abs. 1 ZGB anrufen, wenn B mit dem Artikel oder der Veröffentlichung des Leserbriefs an einer widerrechtlichen Verletzung der Persönlichkeit der A mitgewirkt hat.	1
<b>A. Artikel</b>	
Fraglich ist zunächst, ob B mit dem Artikel in Sinne des Art. 28 Abs. 1 ZGB an einer widerrechtlichen Verletzung der Persönlichkeit der A mitgewirkt hat.	1
<b>I. Persönlichkeitsverletzung i.S.d. Art. 28 Abs. 1 ZGB</b>	2
«Die Persönlichkeit umfasst alles, was zur Individualisierung einer Person dient und im Hinblick auf die Beziehung zwischen den einzelnen Individuen und im Rahmen der guten Sitten als schutzwürdig erscheint [...]. Sie ist die Gesamtheit des Individuellen, des nur auf eine bestimmte Person in ihrer Einmaligkeit beziehbaren.» <sup>1</sup>	
Zur Konkretisierung wurden in Lehre und Praxis verschiedene Persönlichkeitsgüter bzw. Fallgruppen herausgebildet. <sup>2</sup>	

<sup>1</sup> BGE 143 III 297, E. 6.4.1.

<sup>2</sup> AEBI-MÜLLER, in: Breitschmid/Jungo (Hrsg.), Personen- und Familienrecht – Partnerschaftsgesetz, Art. 1–456 ZGB – PartG, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 28 N 10 (zit. CHK ZGB).



1. Schutz der Privatsphäre / «informationellen Privatheit»	16
Im Hinblick auf den Artikel im «Bleck» kommt als Teilaspekt der Persönlichkeitsrechte zunächst die Fallgruppe bzw. das Recht auf Achtung der Privatsphäre infrage, das Schutz für den Fall gewährt, «wo der Einzelne durch eine Wiedergabe von Informationen in seiner Persönlichkeit tatsächlich und spürbar beeinträchtigt wird». <sup>3</sup>	
Zur Konkretisierung des Rechts auf Achtung der Privatsphäre wird klassischerweise nach drei Sphären unterschieden (sog. «Drei-Sphären-Theorie»). Dabei werden drei verschiedene Teilgebiete des menschlichen Lebensbereichs unterschieden, der Geheim-, Privat- und Gemeinbereich. <sup>4</sup>	
Die Geheim- oder Intimsphäre umfasst Tatsachen und Lebensvorgänge, die der Kenntnis aller anderen Leute entzogen sein sollen, ausgenommen jene Personen, welche die entsprechende Tatsache besonders anvertraut bekommen haben. <sup>5</sup> Namentlich wird die Sexualität und die Gesundheit von der Intimsphäre bei natürlichen Personen erfasst. <sup>6</sup>	
Zum Privatbereich gehören Lebensäußerungen, «die der einzelne mit einem begrenzten, ihm relativ nahe verbundenen Personenkreis teilen will». <sup>7</sup>	
Durch den Gemeinbereich wird die Person zum Lebens- und Zeitgenossen von jedermann; <sup>8</sup> die jeweilige Person gibt den Tatsachen selbst eine gewisse Publizität oder der Vorgang spielt sich in der Öffentlichkeit ab.	
Vom Schutzbereich bzw. von der Persönlichkeit im Sinne des Art. 28 Abs. 1 ZGB wird nur die Geheim- bzw. Intimsphäre sowie der Privatbereich umfasst, nicht hingegen der Gemeinbereich. <sup>9</sup>	
Aus Perspektive des Schutzes der Privatsphäre ist es unerheblich, dass die Tatsache der Wahrheit entspricht. <sup>10</sup>	
Die Verletzungshandlung kann in einem Tun, Dulden oder Unterlassen bestehen. <sup>11</sup>	
I.c. ist Gegenstand des Artikels, dass A keine Kinder bekommen kann. Der Gemeinbereich fällt ausser Betracht, denn A hat dies weder selbst publik gemacht noch hat sie sich in der Öffentlichkeit darüber geäußert. Da es sich um die physische Gesundheit von A handelt und zudem die Zeugung- bzw. Zeugungsfähigkeit regelmässig als etwas Intimes wahrgenommen wird,	

<sup>3</sup> BGE 143 III 297, E. 6.4.2.

<sup>4</sup> Zum Ganzen HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl., Bern 2020, N 667.

<sup>5</sup> Zum Ganzen BGE 97 II 97, E. 3.

<sup>6</sup> MEILI, in: Geiser/Fountoulakis (Hrsg.), Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, Art. 28 N 25 (zit. BSK ZGB I).

<sup>7</sup> BGE 97 II 97, E. 3.

<sup>8</sup> BGE 118 IV 41, E. 4; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, N 668.

<sup>9</sup> Zum Ganzen HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, N 668 f.

<sup>10</sup> BGE 143 III 297, E. 6.7.2.

<sup>11</sup> BGE 143 III 297, E. 6.4.3.



greift der vorliegende Artikel in den Bereich der Intim- und Geheimsphäre ein. Dass die mitgeteilte Tatsache vorliegend der Wahrheit entspricht, ist aus Perspektive des Schutzes der Persönlichkeit unerheblich. B hat den Artikel selbst geschrieben.	
Damit liegt eine Verletzung von As Privatsphäre vor.	
<b>2. Schutz der Ehre</b>	12
Des Weiteren kommt in Hinblick auf den Artikel als Teilaspekt der Persönlichkeit der Schutz der Ehre in Betracht. Darunter versteht man einerseits den zivil- und strafrechtlich geschützten Primärbereich, den Ruf ein ehrbarer Mensch zu sein (menschlich-sittlicher Bereich der Ehre; gesellschaftliche Geltung im engeren Sinne) und den Respekt, den eine Person von allen übrigen Personen erwarten darf. <sup>12</sup> Zivilrechtlich geschützt ist auch das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen einer Person (sog. Sekundärbereich; gesellschaftliche Geltung einer Person im weiteren Sinne). <sup>13</sup>	
Eine Ehrverletzung kann durch eine Tatsachenbehauptung erfolgen. Eine Tatsachenbehauptung ist die Mitteilung eines objektiv bestehenden Ereignisses, welches dem Beweis offensteht. <sup>14</sup> Um ehrverletzend zu sein, müssen sie unwahr oder zwar wahr, aber unnötig herabsetzend sein. <sup>15</sup> Weiter kann sie auch durch Werturteile geschehen. Ein Werturteil ist ein «unmittelbarer Ausdruck von Geringschätzung oder Missachtung einer Person». <sup>16</sup> Es ist ehrverletzend, wenn es unsachlich und unnötig verletzend ist. <sup>17</sup> Schliesslich kann eine Verletzung auch durch ein gemischtes Werturteil erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Verbindung einer Tatsachenbehauptung mit einem Werturteil. Das Werturteil muss sich erkennbar auf die Tatsachenbehauptung beziehen. <sup>18</sup>	
I.c. handelt es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung. Diese ist im Rahmen des Artikels sachlich vorgetragen worden und ist so weder in Form noch Gehalt als unnötig herabsetzend zu beurteilen.	
Vorliegend ist daher in Hinblick auf den Artikel bereits eine Verletzung der Ehre As bzw. in dieser Hinsicht ihrer Persönlichkeit zu verneinen.	
<b>3. Zwischenfazit</b>	
In dem Artikel ist eine Verletzung der Achtung der Privatsphäre und damit eine Verletzung der Persönlichkeit der A durch B im Sinne des Art. 28 Abs. 1 ZGB zu sehen.	1

<sup>12</sup> HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, N 633 f.

<sup>13</sup> BGE 107 II 1, E. 2; BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 28.

<sup>14</sup> Zum Ganzen HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, N 653.

<sup>15</sup> BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 43.

<sup>16</sup> Zum Ganzen HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, N 658.

<sup>17</sup> BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 44.

<sup>18</sup> Zum Ganzen HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, N 660.



<b>II. Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung</b>	16
<p>Voraussetzung ist des Weiteren, dass die Verletzung des Schutzes der Privatsphäre bzw. die Persönlichkeitsverletzung durch den Artikel widerrechtlich im Sinne des Art. 28 Abs. 1 ZGB ist.</p>	
<p>Gemäss Art. 28 Abs. 2 ZGB ist eine Verletzung widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.</p>	
<p>Im vorliegenden Fall ist fraglich, ob die Persönlichkeitsverletzung namentlich durch Einwilligung oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.</p>	
<p><b>1. Einwilligung</b></p>	
<p>Die Einwilligung bezieht sich auf die konkrete Form der Verletzung der Persönlichkeit. Die Einwilligung kann stillschweigend oder ausdrücklich und auch im Nachhinein erfolgen.<sup>19</sup></p>	
<p>I.c. hat A nicht der Zeitung von ihrer Unfruchtbarkeit berichtet, sondern ihrer engsten Freundin und damit noch im Rahmen ihrer Geheim- und Intimsphäre. Es liegt keine stillschweigende Einwilligung vor, denn A muss nicht davon ausgehen, dass diese Information veröffentlicht wird.</p>	
<p><b>2. Überwiegendes Interesse</b></p>	
<p>Ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse kann in der Medienfreiheit gem. Art. 17 BV vorliegen.<sup>20</sup></p>	
<p>Für die Abwägung weiter zu berücksichtigen ist insbesondere, ob es sich um sog. absolute oder relative Personen der Zeitgeschichte handelt, bei denen ein besonderes berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit begründet sein mag.<sup>21</sup></p>	
<p>Als absolute Personen der Zeitgeschichten gelten solche, die kraft ihrer Stellung, ihrer Funktion oder ihrer Leistung derart in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten sind, dass ein legitimes Informationsinteresse an ihrer Person und ihrer gesamten Teilnahme am öffentlichen Leben zu bejahen ist, was etwa für Politiker, Spitzenbeamte, berühmte Sportler, Wissenschaftler oder Künstler zutrifft.<sup>22</sup></p>	
<p>Als relative Personen der Zeitgeschichte gelten solche, bei denen ein zur Berichterstattung legitimierendes Informationsbedürfnis nur aufgrund und in Zusammenhang mit einem bestimmten aussergewöhnlichen Ereignis besteht.<sup>23</sup></p>	
<p>I.c. ist A Bundesrätin und damit kraft ihrer Stellung als Spitzenbeamtin und Politikerin eine absolute Person der Zeitgeschichte und insofern muss sie eher eine Verletzung ihrer Persönlichkeit hinnehmen. Jedoch steht das</p>	

<sup>19</sup> BSK ZGB I-MEIL, Art. 28 N 48.

<sup>20</sup> Dies ist aber kein absoluter Rechtfertigungsgrund und deshalb ist immer eine Interessenabwägung vorzunehmen. Zum Ganzen BGE 126 III 209, E. 3a.

<sup>21</sup> BGE 127 III 481, E. 2c; BSK ZGB I-MEIL, Art. 28 N 52.

<sup>22</sup> BGE 127 III 481, E. 2c.

<sup>23</sup> BGE 127 III 481, E. 2c.



Thema des Artikels in keinem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Bundesrätin. Die Information über ihre Unfruchtbarkeit ist nicht relevant für die Allgemeinheit und es besteht in dieser Hinsicht kein Informationsbedürfnis. Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist damit nicht gegeben. Die Persönlichkeitsverletzung durch den Artikel ist daher nicht gerechtfertigt.	
<b>III. Zwischenfazit</b>	
Damit liegt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung von A durch den Artikel von Beate Bleck nach Art. 28 Abs. 1 ZGB vor.	1
<b>B. Leserbrief</b>	
Fraglich ist des Weiteren, ob B mit der Veröffentlichung des Leserbriefes im Sinne des Art. 28 Abs. 1 ZGB an einer widerrechtlichen Verletzung der Persönlichkeit der A mitgewirkt hat.	1
<b>I. Persönlichkeitsverletzung im Sinne des Art. 28 Abs. 1 ZGB</b>	
<b>Schutz der Ehre</b>	7
Des Weiteren kommt in Hinblick auf den Leserbrief als Teilaspekt der Persönlichkeit der Schutz der Ehre in Betracht. Definition des Schutzbereichs siehe oben.	
Nach Art. 28 Abs. 1 ZGB kann gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, vorgegangen werden.	
I.c. betrifft der Leserbrief den Primärbereich. Es handelt sich um ein «Werturteil», denn die Bezeichnung als «nicht fortpflanzungswürdig» ist eine unsachliche und unnötig verletzende Geringschätzung von A. Jemanden als «nicht fortpflanzungswürdig» zu beschreiben, nimmt einer Person den Ruf ein ehrbarer Mensch zu sein. Durch die Veröffentlichung des Leserbriefes hat B an dieser Verletzung mitgewirkt.	
Damit liegt vorliegend eine Verletzung der Ehre und damit der Persönlichkeit der A im Sinne des Art. 28 Abs. 1 ZGB durch B vor.	
<b>II. Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung</b>	7
Fraglich ist des Weiteren, ob die Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich im Sinne des Art. 28 Abs. 1 ZGB ist. Die Veröffentlichung des Leserbriefes könnte vorliegend durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt sein.	
Ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse kann in der Meinungs- und Informationsfreiheit gem. Art. 16 BV oder der Medienfreiheit gem. Art. 17 BV vorliegen.	
I.c. erfolgt keine eigene Meinungsäußerung durch B, die sich auch nicht die Meinung der Leserin zu eigen macht. Auch ist eine Rechtfertigung durch den Informationsauftrag der Presse zu verneinen, denn es besteht kein Informationsbedürfnis, da es sich um ein blosses Werturteil handelt. Somit überwiegt das private Interesse von A. Die Persönlichkeitsverletzung durch den Leserbrief ist daher nicht gerechtfertigt.	



<b>III. Zwischenfazit</b>	
Der Leserbrief stellt eine Persönlichkeitsverletzung von A durch B nach Art. 28 Abs. 1 ZGB dar.	1
<b>C. Fazit Aufgabe 1 (erster Teil)</b>	
A kann gegen B das Gericht anrufen nach Art. 28 Abs. 1 ZGB in Bezug auf den Artikel wegen einer Verletzung des Schutzes der Privatsphäre und in Bezug auf den Leserbrief aufgrund einer Verletzung des Schutzes der Ehre.	1



## Variante

<b>Ende der Persönlichkeit</b>	3
Fraglich ist, ob die Persönlichkeit von Alina zu diesem Zeitpunkt im rechtlichen Sinne geendet hat.	
Die Persönlichkeit von A endet nach Art. 31 Abs. 1 ZGB mit dem Tode. Der «Tod» einer natürlichen Person ist nach dem anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft zu bestimmen und wird regelmässig im Fall des sog. «Hirntods» angenommen. <sup>24</sup>	
<b>1. Beweis für den Tod, im Allgemeinen</b>	4
Der Beweis für die Geburt oder den Tod einer Person wird nach Art. 33 Abs. 1 ZGB mit den Zivilstandsurkunden geführt.	
I.c. ist mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt nicht ersichtlich, dass eine Zivilstandsurkunde vorliegt, in der der Tod von A beurkundet ist.	
Fehlen Zivilstandsurkunden oder sind die vorhandenen als unrichtig erwiesen, so kann der Beweis gem. Art. 33 Abs. 2 ZGB auf andere Weise erbracht werden.	
Vorliegend wurde der Beweis für As Tod nicht auf andere Weise erbracht.	
<b>2. Anzeichen des Todes</b>	6
Nach Art. 34 ZGB kann der Tod einer Person, auch wenn niemand die Leiche gesehen hat, als erwiesen betrachtet werden, sobald die Person unter Umständen verschwunden ist, die ihr Tod als sicher erscheinen lassen. Nicht ausreichend hierfür ist eine grosse Gefahr, sondern die Person muss nachgewiesenermassen von einem Ereignis betroffen worden sein, das notwendig ihren Tod zur Folge haben musste. <sup>25</sup>	
I.c. wird keine Leiche von Alina gefunden. Jedoch ist Alina 800 Meter im freien Fall in die Tiefe gestürzt. Ein freier Fall von 800 Meter hat notwendig den Tod zur Folge. Die anderen Bundesratsmitglieder beobachten den Sturz, weshalb er als nachgewiesen erachtet werden kann.	
Nach Art. 34 ZGB kann daher der Tod von A als erwiesen betrachtet werden.	
<b>3. Fazit</b>	
Die Persönlichkeit von A hat im rechtlichen Sinne geendet.	1

<sup>24</sup> Vgl. weiterführend HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, N 68 f.

<sup>25</sup> Vgl. BGE 56 I 546, E. 2b.



## Variante der Variante

<b>Postmortale Persönlichkeitsverletzung Art. 28 ZGB</b>	
Fraglich ist, ob eine Verletzung der Persönlichkeit Alinas geltend gemacht werden kann.	1
<b>1. Postmortaler Persönlichkeitsschutz</b>	8
Nach Art. 31 Abs. 1 ZGB endet die Persönlichkeit mit dem Tod. Das heisst, Persönlichkeitsrechte erlöschen mit dem Tod ihres Trägers. <sup>26</sup> Nach geltendem Recht besteht daher keine Möglichkeit, «dass jemand als Vertreter eines Verstorbenen in dessen Namen eine Klage gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB anhebt oder weiterführt». <sup>27</sup> Soweit es zulässig erachtet wird, dass nahe Angehörige den Schutz den Tod überdauernder Persönlichkeitsgüter geltend machen können, wird dieser Schutz mit eigenen Persönlichkeitsrechten der Angehörigen begründet.	
I.c. Ist Alina zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung bereits tot. Ihre Persönlichkeit hat daher bereits geendet. Ihre Persönlichkeitsrechte sind daher erloschen. Ein postmortaler Schutz der Persönlichkeit Alinas ist von der Rechtsordnung nicht vorgesehen.	
<b>2. Fazit</b>	
Es kann keine Verletzung der Persönlichkeit Alinas geltend gemacht werden.	1

<sup>26</sup> HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, N 463.

<sup>27</sup> Zum Ganzen BGE 104 II 225, E. 5b. In BGE 129 I 302, E. 1.2.5 hat sich das Bundesgericht mit dem deutschen postmortalen Persönlichkeitsschutz auseinandergesetzt und die Übernahme dieser Theorie in der Schweiz verneint.





## Aufgabe 2

<b>Anfechtungsklage gem. Art. 75 ZGB</b>	
Fraglich ist, ob Alina den Ausschluss aus dem Verein nach Art. 75 ZGB beim Gericht anfechten kann.	1
<b>1. Aktivlegitimation</b>	7
Eine Anfechtung nach Art. 75 ZGB kann von jedem Vereinsmitglied erfolgen, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat (sog. Aktivlegitimation). Nicht zugestimmt hat ein Vereinsmitglied, wenn es dagegen gestimmt hat, wenn es ungültig gestimmt hat, sich enthalten hat oder beim Beschluss nicht anwesend war. <sup>28</sup>	
Das Mitgliedschaftsverhältnis muss grundsätzlich zum Zeitpunkt der Erhebung der Anfechtungsklage noch bestehen. Bei der Anfechtung einer Ausschluss besteht das Anfechtungsrecht jedoch weiter, da andernfalls eine Anfechtung eines Ausschlussbeschlusses nicht möglich wäre. <sup>29</sup>	
I.c. war Alina Vereinsmitglied. Sie möchte den Beschluss anfechten, mit dem sie aus dem Verein ausgeschlossen wurde. Alina war an der Vereinsversammlung anwesend und hat dem Beschluss nicht zugestimmt bzw. dagegen gestimmt und kann insoweit den Beschluss beim Gericht anfechten.	
<b>2. Passivlegitimation</b>	2
Die Klage richtet sich gegen den Verein als juristische Person (sog. Passivlegitimation). <sup>30</sup>	
I.c. ist die Klage gegen den Verein „Enzian“ als juristische Person gemäss Art. 52 ff. ZGB zu richten.	
<b>3. Anfechtungsobjekt</b>	4
Gemäss Art. 75 ZGB sind Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, anfechtbar.	
Umfasst sind davon grundsätzlich nur letztinstanzliche Beschlüsse, d.h. solche, die vereinsintern nicht mehr weitergezogen werden können bzw. das Verfahren abschliessen. <sup>31</sup>	
Vereinsbeschlüsse sind Beschlüsse der Vereinsversammlung i.S.v. Art. 66 ZGB sowie alle anderen (letztinstanzlichen) Vereinsbeschlüsse, d.h. auch solche des Vereinsvorstands und anderer Vereinsorgane. <sup>32</sup>	
I.c. handelt es sich beim Ausschlussbeschluss um einen Beschluss, den die Vereinsversammlung gefällt hat. Es ist keine vereinsinterne Rekursmöglichkeit ersichtlich, die Alina noch wahrnehmen könnte, womit der Beschluss endgültig und damit ein taugliches Anfechtungsobjekt ist. Es handelt sich damit um einen Beschluss im Sinne des Art. 75 ZGB.	

<sup>28</sup> CHK ZGB-NIGGLI, Art. 75 N 3; JAKOB, in: Böhler/Jakob (Hrsg.), Kurzkommentar ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Aufl., Basel 2018, Art. 75 N 4 (zit. KUKO ZGB).

<sup>29</sup> BSK ZGB I-SCHERRER/BRÄGGER, Art. 75 N 18 m.w.H.

<sup>30</sup> BGE 136 III 345 E. 2.2.2; BGE 132 III 503 E. 3.1.

<sup>31</sup> BSK ZGB I-SCHERRER/BRÄGGER, Art. 75 N 7 m.w.N.

<sup>32</sup> Näher und m.w.N. BSK ZGB I-SCHERRER/BRÄGGER, Art. 75 N 3 ff.



<b>4. Anfechtungsfrist</b>	4
Gem. Art. 75 ZGB können die Beschlüsse binnen Monatsfrist, nachdem das Mitglied von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht angefochten werden.	
I.c. ist der Ausschlussbeschluss an der Vereinsversammlung vom 15. Juni 2023 gefasst worden. Alina war an der Vereinsversammlung anwesend und hat damit gleichentags vom Beschluss Kenntnis erhalten. Die Monatsfrist ist noch nicht verstrichen. Alina kann die Anfechtungsklage noch rechtzeitig erheben.	
<b>5. Anfechtungsinteresse</b>	2
Art. 75 ZGB garantiert die Rechtmässigkeit der Vereinstätigkeit als solche, d.h. grundsätzlich unabhängig von einer individuellen Betroffenheit bzw. eines besonderen Rechtsschutzinteresses. <sup>33</sup>	
I.c. muss Alina damit kein besonderes Rechtsschutzinteresse nachweisen.	
<b>6. Anfechtungsgründe</b>	19
Gemäss Art. 75 ZGB können Beschlüsse angefochten werden, die das Gesetz oder die Statuten verletzen. Die Anfechtung bzw. eine Ungültigerklärung des Beschlusses dürfte zudem nicht als «überspitzt formalistisch» anzusehen sein. <sup>34</sup>	
<b>a) Keine oder mangelhafte Traktandierung</b>	
I.c. könnte zunächst ein Verstoss gegen Art. 67 Abs. 3 ZGB vorliegen, nach dem über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, nur dann ein Beschluss gefasst werden darf, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten. Eine gehörige Ankündigung setzt eine Ankündigung derart voraus, dass sich das einzelne Vereinsmitglied entscheiden kann, ob es überhaupt an der Versammlung teilnehmen will und sich auch gehörig darauf vorbereiten kann. <sup>35</sup>	
I.c. hat der Vereinsvorstand für die Vereinsversammlung vom 15. Juni 2023 einzig den Ausschluss von Alina von zukünftigen Exkursionen traktandiert; ein eigentlicher Ausschluss von Alina als Vereinsmitglied wurde nie angekündigt und lässt sich auch nicht aus dem geplanten Ausschluss von künftigen Exkursionen herauslesen. Die Vereinsmitglieder mussten und konnten nicht damit rechnen, dass ein Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein gefasst werden würde. Es ist ausserdem keine Statutenbestimmung ersichtlich, welche das Fassen eines Ausschlussbeschlusses auch ohne gehörige Ankündigung ausdrücklich gestatten würde. Die Anfechtung bzw. die Ungültigerklärung kann zudem nicht als «überspitzt formalistisch» anzusehen sein.	

<sup>33</sup> HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, N 1238.

<sup>34</sup> BGE 132 III 503, E. 5.3; näher auch BSK ZGB I-SCHERRER/BRÄGGER, Art. 75 N 4, 11 m.w.N.



<b>b) Einschränkung der Stimmberechtigung der Mitglieder</b>	
<p>Des Weiteren könnte i.c. ein Verstoß gegen Art. 67 ZGB vorliegen, wobei nach Art. 67 Abs. 1 ZGB alle Mitglieder in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht haben und Vereinsbeschlüsse nach Art. 67 Abs. 2 ZGB mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.<sup>36</sup></p> <p>Statutarisch können jedoch abweichende Regelungen für das Zustandekommen von Vereinsbeschlüssen bestimmt werden.</p>	
<p>I.c. hat der Vereinsvorstand nicht die an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder, sondern nur die an der Exkursion anwesenden Mitglieder über Alinas Ausschluss abstimmen lassen.</p> <p>Für eine entsprechende von Art. 67 Abs. 2 ZGB abweichende Regelung bezüglich Ausschlussbeschlüsse bestehen keine Hinweise. Hätten alle anwesenden Mitglieder abstimmen dürfen, hätte sich gemäss Sachverhalt keine Mehrheit für Alinas Ausschluss gefunden, so dass die Anfechtung bzw. die Ungültigerklärung zudem auch nicht als «überspitzt formalistisch» angesehen werden kann.</p>	
<b>c) Ausschluss ohne Grund</b>	
<p>Fraglich ist schliesslich, ob ein Ausschluss mit der vorgetragene Begründung möglich war. Nach Art. 72 Abs. 1 ZGB können die Statuten die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, sie können aber auch die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe gestatten. Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes ist in diesen Fällen nach Art. 72 Abs. 2 ZGB nicht statthaft.</p>	
<p>I.c. sehen die Statuten vor, dass der Ausschluss jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich ist. Eine Anfechtung des Beschlusses wegen des Grundes ist daher gemäss Art. 72 Abs. 2 ZGB nicht statthaft.</p>	
<b>7. Fazit</b>	
<p>I.c. kann Alina die Anfechtungsklage gemäss Art. 75 ZGB erheben und so gegen ihren Ausschluss vorgehen. Sie kann die fehlende bzw. mangelhafte Traktandierung (a.A. vertretbar) sowie die falsche Berechnung der Stimmenmehrheit geltend machen. Eine Anfechtung wegen des Ausschlussgrundes ist hingegen nicht möglich.</p>	2